

Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2022/283	
Erstellt durch: Amt 37 - Brandschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz		Status: öffentlich	
Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath			
Beratungsfolge:		TOP: _____	
Datum	Gremium	Einst.	Ja
		Nein	Enth.
03.11.2022	Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung		
13.12.2022	Rat der Stadt Herzogenrath		

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Stadtrat die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- ☒ Pflichtaufgabe
☒ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

☒ ja ☐ nein

☐ im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 542100

☐ im Finanzplan bei Investitionsnummer

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 45.360,00 Euro.

2. Folgeerträge / Folgekosten [Euro]:

	2022	2023	2024	2025
Sachkosten		45.360,00	45.360,00	45.360,00
Personalkosten				
Finanzaufwand				
Folgelasten gesamt:				
Folgeerträge				
Folgelasten saldiert:				

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ keine Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Sachverhalt:

Um das hohe Maß an ehrenamtlichen Engagement zu fördern, hat die Stadt Herzogenrath am 09.10.2018 die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath verabschiedet.

Hierin ist verankert, dass ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath, welche in den jeweiligen Einheiten herausgehobene Funktionen übernehmen, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese orientiert sich an der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

In § 2 Absatz 2 der vorgenannten Satzung ist festgelegt, dass sich die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger nach der Entschädigungssatzung für Ratsmitglieder bei einer Einwohnergröße von 20.001 bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern richtet.

Nach der Novellierung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ist die vorgenannte Einwohnerkategorie neu definiert worden. Diese wurde im § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben ee) auf 40.001 bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern festgeschrieben.

Insofern hat die Verwaltung die Satzung überarbeitet.

Der Wortlaut des § 2 Absatz 2

„Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder bei einer Einwohnergröße von 20.001 bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern“

wird wie folgt geändert in:

„Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in der entsprechenden Kategorie der Einwohnerzahl der Stadt Herzogenrath“

Somit ist gewährleistet, dass bei zukünftigen Änderungen der Einwohnerkategorien keine Satzungsänderung vorgenommen werden muss.

Weiterhin wurde die pauschale Aufwandsentschädigung in § 2 Absatz 6 von 10,00 € pro Stunde auf 12,00 € pro Stunde angepasst. Mit Datum vom 01.10.2022 wird in Deutschland der neue Mindestlohn auf 12,00 € pro Stunde festgelegt werden. Um den Kameradinnen und Kameraden eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, die mindestens dem Mindestlohn entspricht, wurde die Aufwandsentschädigung pauschal auf 12,00 € pro Stunde festgelegt.

Die angepasste Satzung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat die Satzung in der vorgelegten Form zu beschließen und ab dem 01.01.2023 in Kraft treten zu lassen. Die Satzung vom 09.10.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Rechtliche Grundlagen:

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW)

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Mit der Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr wird die Regelungen der Entschädigungsverordnung für Ratsmitglieder als Maßstab für die Aufwandsentschädigung festgesetzt. Des Weiteren wird die Aufwandsentschädigung für die aufgeführten Tätigkeiten des Absatzes 4 um 2 € auf 12 € erhöht. Die Aufwandsentschädigung wird je angefangene Stunde nun aber erst ab einer Viertelstunde gewährt.

Gegen die Anpassung und Änderung der o.a. Satzung bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken. Entsprechende Haushaltsmittel müssen im Haushalt 2023 eingeplant und von Rat bereitgestellt werden.

Anlage/n:

Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2022/283

öffentlich

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath

03.11.2022

Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität, Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Stadtrat die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: einstimmig
Nein- Stimmen: -
Enthaltungen: -

13.12.2022

Rat der Stadt Herzogenrath

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath.

Satzung

Über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 01.01.2023

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S.270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.09 2021 GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 ,in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 11, 12 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein Westfalen vom 17.12.2015 (GV.NRW S.886)in der z.Zt. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Herzogenrath erkennt das hohe Maß an ehrenamtlichem Engagement in der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath an und möchte dieses erhalten und fördern.
- (2) Aus diesem Grund erhalten ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath, die in den jeweiligen Einheiten eine herausgehobene Funktion übernehmen, eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Herausgehobene Funktionen sind insbesondere:
 - a) Leiter der Feuerwehr
 - b) Stellv. Leiter der Feuerwehr
 - c) Einheitsführer
 - d) Stellv. Einheitsführer
 - e) Ausbildungsbeauftragter
 - f) Pressesprecher
 - g) Sicherheitsbeauftragter
 - h) Stadtjugendfeuerwehrwart
 - i) Gerätewart
 - j) Jugendfeuerwehrwart
 - k) Leiter der Kinderfeuerwehr
 - l) Leiter der Ehrenabteilung

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Funktionen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für den Leiter der Feuerwehr wird der 2 Fache Satz der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder in der entsprechenden Kategorie der Einwohnerzahl der Stadt Herzogenrath gewährt.

- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die anderen Funktionsträger, nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung, orientiert sich an der Höhe der Aufwandsentschädigung des Leiters der Feuerwehr.
- Im Einzelnen:
- Buchstabe b) 5/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
 - Buchstabe c) 3/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
 - Buchstaben d), e)und f) 1,5/10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
 - Buchstaben g), h) und i) 1 /10 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
 - Buchstaben, j), k) und l) 1/25 des Satzes des Leiters der Feuerwehr
- (4) Weiterhin erhalten Ausbilder von Sonderlehrgängen und Kameraden und Kameradinnen, die Einsatzdienste nach Anweisung / Brandsicherheitswachen übernehmen müssen, eine stundenweise Aufwandsentschädigung für tatsächlich geleistete Tätigkeiten.
- (5) Die Stadt Herzogenrath sieht für die Kameraden und Kameradinnen die die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten ausführen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 € pro Stunde vor, wobei eine angefangene Stunde voll berechnet wird, sofern sie sich auf einen Zeitraum erstreckt, der 15 Minuten überschreitet.
- (6) Aufwandsentschädigungen nach Absatz 4 werden auf schriftlichen Antrag gewährt und sind durch den jeweiligen Löschzugführer und den Leiter der Feuerwehr bzw. dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr der Stadt Herzogenrath vom 09.10.2018 außer Kraft.